

Statuten des Vereins ANCIELO

Art. 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen

ANCIELO

besteht mit Sitz in Uznach SG ein Verein gemäss den Bestimmungen des Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Die Vereinsadresse lautet:

c/o CARITAS St. Gallen-Appenzell

Regionalstelle Uznach

Städtchen 27

8730 Uznach

Art. 2 – Zweck

Der Verein bezweckt die finanzielle Unterstützung von armutsbetroffenen Menschen in Notlagen in der Schweiz, vor allem in den Regionen Toggenburg und St.Gallisches Linthgebiet, unabhängig von deren Geschlecht, Herkunft, Religion oder Aufenthaltsstatus.

Diese finanzielle Unterstützung soll insbesondere Personen und Familien zukommen, die trotz Erwerbstätigkeit am oder unter dem Existenzminimum leben und von staatlichen Institutionen nicht oder ungenügend unterstützt werden. Mögliche Ziele einer finanziellen Unterstützung durch den Verein ANCIELO sind (nicht abschliessend):

- die gezielte Entlastung armutsbetroffener Menschen von den alltäglichen finanziellen Sorgen;
- die Verhinderung einer drohenden Verschuldung oder die Behebung einer bestehenden Schuldsituation durch kurzfristige und einmalige Übernahme von Rechnung, wie z.B. Arzt- oder Krankenkassenrechnungen.
- die Ermöglichung der Teilnahme an einem kulturellen Anlass oder am gesellschaftlichen Leben;
- die Ermöglichung einiger Ferientage.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 – Finanzen

Der Verein beschafft die finanziellen Mittel zur Erzielung des Vereinszwecks insbesondere durch:

- a) Spenden;
- b) Erlöse aus Veranstaltungen;
- c) Schenkungen;

- d) Legate;
- e) Unterstützung staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen.

Art. 4 – Mitgliedschaft

Volljährige natürliche Personen und juristische Personen können auf schriftliches Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet mit Mehrheitsentscheid über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 5 – Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 6 – Organisation

Die Organe des Vereins sind

- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 7 – Ordentliche Vereinsversammlung

Das oberste Gremium ist die Vereinsversammlung. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten vier Monate des Jahres.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt per E-Mail spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände (Traktanden) bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Solche Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich gestellt worden sind.

In die Kompetenz der ordentlichen Vereinsversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- b) Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes;
- c) Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts;
- d) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin;
- e) Wahl des Vorstandes;
- f) Wahl der Revisionsstelle;
- g) Tätigkeitsbericht;
- h) Anträge der Vereinsmitglieder und des Vorstandes;
- i) Varia und Mitteilungen.

Art. 8 – Ausserordentliche Vereinsversammlung

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können schriftlich die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Für das Recht zur Stellung von Anträgen sowie die Einberufung gilt Art. 7 sinngemäss.

Art. 9 – Vorsitz

Vorsitzender/e in der Vereinsversammlung ist der Präsident/die Präsidentin und bei dessen/deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Sekretär/die Sekretärin wird bei jeder Vereinsversammlung durch den Vorstand bestimmt und führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden und vom Sekretär/der Sekretärin zu unterzeichnen.

Art. 10 – Beschlussfähigkeit / Stellvertretung

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

Die Stellvertretung von Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 11 – Universalversammlung und Urabstimmung

Die Universalversammlungen ist zulässig: Sind alle Vereinsmitglieder anwesend, können Beschlüsse über sämtliche Gegenstände und Wahlen auch ohne statutengemässe Einberufung und Traktandierung gefasst werden.

Ebenso ist die Urabstimmung zulässig: Ausserhalb einer Vereinsversammlung können die Vereinsmitglieder auf schriftlichem Weg über sämtliche Gegenstände abstimmen und wählen, wobei die Stimmenmehrheit entscheidet.

Art. 12 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Sekretär/der Sekretärin sowie den Beisitzern. Die Tätigkeit des Vorstands erfolgt ehrenamtlich.

Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Die Anzahl der Beisitzer kann variieren.

Der Vorstand entscheidet über den Einsatz der Spendengelder und informiert die Spender darüber in einem jährlichen Bericht.

Dem Vorstand obliegt die Genehmigung und Abänderung des separaten Auszahlungsreglements, welches die inhaltlichen und formellen Voraussetzung für die Auszahlung von Geldern zwecks Erreichung des Vereinszwecks regelt. Der Vorstand entscheidet darüber mit Mehrheitsentscheid.

Alle Vorstandsmitglieder sind in Vereinsangelegenheiten zeichnungsberechtigt. Der Präsident/die Präsidentin zeichnet mit Einzelunterschrift, alle anderen Vorstandsmitglieder zeichnen mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 13 – Revisionsstelle

Der Verein unterstellt sich hiermit freiwillig der eingeschränkten Revision:

Ein unabhängiger Revisor prüft, ob die Rechnung des Vereins korrekt geführt wurde und beurteilt, ob die Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen korrekt geführt wurde.

Der Revisor erstellt zuhanden der Vereinsversammlung einen Bericht über das Ergebnis der Rechnungsprüfung und empfiehlt Annahme oder Ablehnung der Rechnung. Der Revisor kann Empfehlungen abgeben.

Art. 14 – Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15 – Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 16 – Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn die Vereinsversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen beschliesst. Das Vereinsvermögen wird bei einer Auflösung dem Vereinszweck zugeführt.

Art. 5 gilt auch bei der Auflösung.

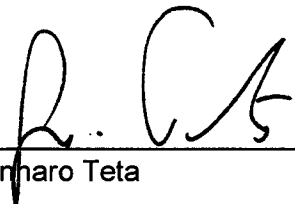
Art. 17 – Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 26.09.2017 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Uznach, den 26. September 2017


Namens der konstituierenden Vereinsversammlung:

Der Präsident:



Gerharo Teta

Die Sekretärin:



Nathalie Teta-Ender